

Einleitung

Am 7.12.2010 ist am *US District Court of Columbia* eine schwierige Entscheidung zu verkünden. Ein älterer Herr hat den Präsidenten der Vereinigten Staaten, den Verteidigungsminister und den Direktor der CIA darauf verklagt, die Tötung seines Sohnes Anwar Al-Awlaki zu unterlassen. Jener, ein US-Bürger, kann nicht persönlich vor Gericht erscheinen, da er im Ausland untergetaucht ist und sich Medienberichten zufolge seit kurzem wegen seiner Mitgliedschaft in einer Terrororganisation auf einer sogenannten *kill list* der US-Geheimdienste befindet.

Was wie das Drehbuch zu einem Politthriller anmutet, hat sich tatsächlich so zugetragen. Doch anders als in Hollywood üblich ließ es der um Beistand angerufene Protagonist an Entschlossenheit fehlen: Das Gericht wies die Klage unter anderem auf Grundlage der sogenannten *political question doctrine* zurück, ohne sich mit ihrer Begründetheit auseinanderzusetzen. Es befand, dass die im Fall aufgeworfenen Fragen zum Bereich des auswärtigen Handelns gehörten und deshalb nicht dem Richter, sondern allein der Exekutive zur Beurteilung überantwortet seien.¹ Zehn Monate später wurde Anwar Al-Awlaki im nordöstlichen Jemen von einer durch die CIA gesteuerten Drohne getötet.²

Das auswärtige Handeln der Europäischen Union kennt solch drastische Instrumentarien nicht. Wohl aber umfasst es durchaus sensible Aktivitäten: „EU-geführte“ Streitkräfte jagen Piraten am Horn von Afrika, Unionsrechtsakte belegen der Unterstützerschaft für Terrorismus oder autoritäre Regime verdächtige Personen mit Sanktionen, und von der Union geschlossene völkerrechtliche Abkommen gewähren Drittstaaten weitgehenden Zugriff auf die Daten von Millionen Bankkunden oder Flugpassagieren. In diesen und weiteren Fällen stellt sich die Frage, inwieweit die betreffenden Maßnahmen richterlicher Kontrolle unterliegen. Sollen nun die europäischen Richter dem Beispiel ihrer nationalen Kollegen folgen? Sind sie hierzu gar teilweise durch Art. 275 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gezwungen, der verfügt, dass „[d]er Gerichtshof der Europäischen

¹ *Al-Aulaqi v. Obama*, 727 F.Supp.2d 1 (D.D.C. 2010), Rn. 52.

² Dem waren zwei erfolglose Anläufe vorausgegangen; näher *Robert J. Delahunty/Christopher J. Motz*, Killing Al-Awlaki: The Domestic Legal Issues, <http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1963976> (18.3.2013).

Union [...] nicht zuständig für die Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und für die auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsakte [ist]“?

Die These dieser Arbeit erschließt sich am besten vor der Kontrastfolie zweier divergierender Theorieströmungen zur Rolle von Gerichten im auswärtigen Handeln. Nach überkommener Lehre haben Richter dieses Feld schlichtweg ihrer jeweiligen Regierung zu überlassen. Diese ist im Interesse einheitlichen Auftretens nach außen die legitime Alleinvertreterin des gesamten Verbandes. Den theoretischen Unterbau hierfür bietet zumeist die vom Realismus inspirierte Vorstellung „der Außenpolitik“ als besonderem Bereich, in welchem existenzielle Interessen eines souveränen Staates von höchster Stelle mittels diplomatischer Kunst und politischen Machtmitteln gegenüber Dritten behauptet werden, und zwar möglichst unbehelligt von Recht und Richter.³ Aber auch in einer vom Liberalismus geprägten Weltsicht kann die Intervention von Gerichten in das auswärtige Handeln als unerwünscht erscheinen, weil sie vermeintlich das freie Verhandlungsspiel zwischen gleichen Souveränen stört oder die internationale Kooperation erschwert.⁴

Dem widersprechen jüngere Theorien, die Gerichten im auswärtigen Handeln durchaus eine gewichtige Rolle zuweisen. Dies geschieht nicht allein aus der Perspektive interner Rechtsstaatlichkeit. Vielmehr geht es auch und vor allem darum, das Potential nationaler (und supranationaler) Gerichte für eine globale Ordnung, eine *international rule of law* zu erschließen. Das in verschiedenen Spielarten auftretende Charakteristikum ist dabei die Vorstellung, dass Gerichte bei der Kontrolle auswärtigen Handelns gewissermaßen über ihren Horizont als Organe eines bestimmten Verbandes hinausgreifen und in den Dienst einer internatio-

³ Prägnant *Hans D. Treviranus*, Außenpolitik im demokratischen Rechtsstaat, 1966, 2: „Die Außenpolitik der konstitutionellen Demokratie unterscheidet sich sachlich von der Führung eines autoritären oder totalitären Staates in der Selbstbehauptung und Darstellung der Nation nach außen nicht grundlegend. Abweichende Wertvorstellungen berühren die auswärtigen Beziehungen in geringerem Maße. Auch in rechtsstaatlich-demokratischen Verfassungen finden sich selten typische Ausprägungen der ideologischen Grundlegung des Staatsaufbaues auf die auswärtigen Beziehungen angewandt. In auf das Innere gerichteter Sicht, egozentrisch auf Bändigung der Staatsmacht bedacht, trägt die liberal-demokratische Begriffswelt den außenpolitischen und völkerrechtlichen Gegebenheiten der Neuzeit noch kaum Rechnung.“

⁴ Siehe etwa *United States v. Alvarez-Machain*, 504 U.S. 655 (1992), 669; *Eberhard Schmidt-Aßmann*, in: Theodor Maunz/Günter Dürig et al. (Hrsg.), Grundgesetz, 69. EL 2013, Art. 19 Abs. 4 Rn. 83.

nenalen Gemeinschaft, internationaler Institutionen oder bestimmter international geteilter Prinzipien treten.⁵

Beide Theorieströmungen, so die im Verlauf dieser Arbeit zu erörternde These, können die Rolle der Judikative im auswärtigen Handeln der Europäischen Union nicht erfassen: Zum einen ist die EU auch im auswärtigen Handeln eine Rechtsgemeinschaft, unterliegen die Unionsorgane also auch bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene der Kontrolle am Maßstab des Unionsrechts.⁶ Die Zugehörigkeit einer Maßnahme zu diesem Bereich macht für den richterlichen Zugriff keinen Unterschied. Zum andern impliziert aber dieses Phänomen nicht etwa einen teilweisen Identitäts- oder Loyalitätswechsel der Luxemburger Richter zu Gunsten „übereuropäischer“ Belange. Fluchtpunkt der Rechtsprechung ist vielmehr das Bestreben, die Integrität und Autonomie des Unionsrechts gegenüber den Mitgliedstaaten, aber auch gegenüber der Welt des Völkerrechts zu behaupten. Die europäische Rechtsgemeinschaft schließt demnach Normen außereuropäischen Ursprungs grundsätzlich nicht ein, sie bleibt mit anderen Worten introvertiert.⁷

Die so gestellte Aufgabe hat zunächst einmal ein deskriptiv-analytisches Element, als die These anhand der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und der Ausgestaltung des unionalen Rechtsschutzsystems zu belegen sein wird. Hinzu kommt die normative Aussage, dass die verfassungsrechtlichen, institutionellen und politischen Gegebenheiten der EU das vom EuGH verfolgte Modell gebieten. Und schließlich soll im propositiven Sinne dargelegt werden, dass dieses einerseits in seiner dogmatischen Handhabung und in seinen Konsequenzen grundsätzlich vorzugswürdig ist, ja sogar Vorbildcha-

⁵ Siehe etwa *André Nollkaemper*, *National Courts and the International Rule of Law*, 2011, 6 ff.; *Mattias Kumm*, *The Cosmopolitan Turn in Constitutionalism*, in: Jeffrey Dunoff/Joel Trachtman (Hrsg.), *Ruling the World?*, 2009, 258, 290 ff. Die theoriegeschichtlichen Ursprünge liegen ersichtlich beim Konzept des *dédoublement fonctionnel*; dazu *Georges Scelle*, *Précis de droit des gens. Principes et systématique*, Bd. I, 1932, 56.

⁶ Entsprechend Art. 1 Abs. 3 S. 3 EUV geht die Rechtsprechung mittlerweile zur Bezeichnung „Rechtsunion“ über; siehe EuGH (GK), 26.6.2012, Rs. C-336/09, *Polen/Kommission*, Slg. 2012, I-0000, Rn. 36. Da hierdurch der besonders treffende, doppelte Sinn der „Rechtsgemeinschaft“ verloren geht, bleibt diese Arbeit bei der alten Terminologie.

⁷ Die Introvertiertheit in diesem Sinne unterscheidet sich von der durch *Ernst Forsthoff*, *Der introvertierte Rechtsstaat und seine Verortung*, in: ders., *Rechtsstaat im Wandel*, 2. Aufl. 1976, 183 und 187, an der deutschen Staatsrechtslehre geäußerten Kritik. Näher unten Kapitel 3 IV.

rakter für staatliche Gerichte haben kann, andererseits aber auch selbst Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung bietet. Hierzu greift diese Arbeit auf die Methodik der dogmatischen Rekonstruktion, die Rechtsvergleichung und interdisziplinäre Bezüge zurück, die sich in folgendem Aufbau niederschlagen:

Das erste Kapitel bereitet den Boden für die nachfolgenden Untersuchungen. Es betrachtet die Fragestellung aus der Perspektive dreier unterschiedlicher rechtswissenschaftlicher Diskurse und formuliert die These in deren Lichte weiter aus. Zudem entwirft es das methodische Instrumentarium für die anschließenden Kapitel.

Das zweite Kapitel wendet dieses Instrumentarium dann zunächst auf drei nationale Referenzrechtsordnungen an, die französische, die US-amerikanische und die deutsche. Dabei ergibt sich, dass sie trotz aller Unterschiede vergleichbare Rechtsfiguren hervorgebracht haben, die das auswärtige Handeln mehr oder weniger exklusiv in die Hände der nationalen Gubernative legen. Zur Prüfung, ob diese Konstruktionen zeitgenössischen Anforderungen gerecht werden, sich vielleicht sogar auf die EU übertragen lassen, wird eine Kontextualisierung vorgenommen. Dabei erhellt, dass sie sich letztlich auf die überkommene Vorstellung zurückführen lassen, dass es „nach außen mit einer Stimme“ zu sprechen gelte und deshalb der Exekutivspitze die legitime Alleinvertretung des „Ganzen“ zukomme.

Vor dieser Kontrastfolie wendet sich dann das dritte Kapitel der Rechtsprechung der Unionsgerichte zu. Hier wird im Einzelnen nachzuweisen sein, dass diese solche Rechtsfiguren gerade nicht anerkennt. Stattdessen überträgt sie die in „unionsinternen“ Konstellationen geprägte und ausdifferenzierte Kontrolldichtedogmatik schlicht nach „außen“. Diese gilt nicht nur gegenüber dem auswärtigen Handeln der Unionsorgane, sondern ebenfalls gegenüber den Mitgliedstaaten. Zudem wird sie durch den Gerichtshof auch von den mitgliedstaatlichen Gerichten im Anwendungsbereich des Unionsrechts eingefordert.

Das vierte Kapitel befasst sich mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), für die der EuGH gemäß Art. 275 AEUV nur eingeschränkt zuständig ist. Insoweit mehren sich wissenschaftliche Deutungsversuche, die darin eine dem „Wesen“ des auswärtigen Handelns schlechthin geschuldete Adaption der besagten Rechtsfiguren aus dem nationalstaatlichen Kontext erkennen wollen. Dem wird aufgrund einer systematischen Rekonstruktion dieses Handlungsbereichs, einer Analyse der einschlägigen Rechtsprechung und einer Untersuchung des positiven Rechts nach dem Vertrag von Lissabon zu widersprechen

sein. Auch insoweit finden die im zweiten Kapitel identifizierten Rechtsfiguren also keine Entsprechung auf Unionsebene.

Das fünfte Kapitel unternimmt es schließlich, diesen Befund in Anknüpfung an die im ersten Kapitel skizzierten Gedanken einzuordnen und zu bewerten. Die Perspektive ist dabei zunächst unionsrechtsintern: Grund und Ziel des Phänomens, so ist zu zeigen, liegen im zutiefst introvertierten Topos der Autonomie der Unionsrechtsordnung. Die unionsinterne Durchsetzung des Völkerrechts profitiert hiervon nur eingeschränkt, im Konfliktfall muss sie sogar weichen. Die anschließende Bewertung in einem globalen Bezugsrahmen sowie aus interdisziplinärem Blickwinkel kommt gleichwohl (oder vielmehr: gerade deshalb) zu einem positiven Ergebnis. Aus diesem resultieren rechtspolitische Vorschläge, mit denen die Arbeit endet.

Kapitel 1

Die Fragestellung in drei Dimensionen

Erkenntnis ist perspektivabhängig. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Stellenwert richterlicher Entscheidungen – verkürzt: der Kontrolle¹ – gegenüber Maßnahmen der politischen Organe² im auswärtigen Handeln der Union. Damit liegt sie am Schnittpunkt dreier rechtswissenschaftlicher Diskurse, die an dieser Stelle bislang wenig Notiz voneinander nehmen. Ihr Anspruch ist es, die jeweiligen Aussagen und Erkenntnisse wechselseitig fruchtbar zu machen, um so zu einem neuen Verständnis des Forschungsgegenstands beizutragen. Dementsprechend sollen im folgenden Kapitel These und Methodik der Arbeit aus drei jeweils ganz eigenen Blickwinkeln entwickelt werden.

Das erste Forschungsfeld, in das sich die Arbeit einschreibt, betrifft die öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung. Ihr geht es herkömmlicherweise darum, Wissensbestände aus dem nationalen Recht für ähnlich gelagerte unionsrechtliche Fragestellungen fruchtbar zu machen. Der Rezeptionsweg kann jedoch, dies wird im weiteren Verlauf zu zeigen sein, auch umgekehrt verlaufen (I). Der zweite Diskurs dreht sich um die sogenannte Konstitutionalisierung des Unionsrechts, stellt also die Frage nach Grund und Grenzen der unionalen Hoheitsgewalt. Die richterliche Kontrolle des auswärtigen Handelns bildet insoweit einen besonderen Brennpunkt (II). Schließlich weist die Fragestellung über den unionsinternen Kontext hinaus und ist von Bedeutung für die Bedingungen internationaler Herrschaftsausübung (III).

¹ Siehe etwa *Gunnar Folke Schuppert*, Die verfassungsgerichtliche Kontrolle der Auswärtigen Gewalt, 1973; zur darüber hinausgehenden, prospektiv rechtsfortbildenden Funktion aber *Armin von Bogdandy/Ingo Venzke*, Zur Herrschaft internationaler Gerichte, *ZaöRV* 70 (2010), 1, 14.

² Zum Begriff *Philipp Dann*, Die politischen Organe, in: *Armin von Bogdandy/Jürgen Bast* (Hrsg.), *Europäisches Verfassungsrecht*, 2. Aufl. 2009, 335. Damit ist nicht impliziert, dass richterliches Wirken apolitisch ist; vgl. hierzu *Duncan Kennedy*, *A Critique of Adjudication*, 1997, insb. 133 ff.

I. Öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung

Diese Arbeit vergleicht die Kontrolle des auswärtigen Handelns in der Union mit staatlichen Referenzordnungen. Statt, wie üblich, hergebrachte Rechtsfiguren nationaler Provenienz auf den unionalen Kontext anzuwenden, vertritt sie die These, dass das vom EuGH entwickelte Modell Vorbildcharakter für nationale Gerichte haben kann, im Anwendungsbereich des Unionsrechts sogar haben muss. Dies trifft unweigerlich auf den berühmten *Sui-generis*-Einwand,³ umso vehementer, als es mit dem auswärtigen Handeln um einen Bereich geht, der verbreitet als Kern souveräner Staatlichkeit angesehen wird. Kann man also Äpfel mit Birnen vergleichen, ohne sich Ideologieverdacht auszusetzen? Man kann: Der Vergleich ist als Orientierungshilfe und Kontrastfolie unverzichtbares Werkzeug der Rechtswissenschaft; es gilt freilich, ihn mit der nötigen Umsicht einzusetzen.⁴ Dieser Aufgabe gehen die folgenden Abschnitte nach. Zunächst soll das Problem und damit der Gegenstand des Vergleichs näher identifiziert werden (1). Daran anschließend werden die verfassungsrechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen des auswärtigen Handelns der Union vor der Kontrastfolie staatlicher Außenpolitik skizziert (2). Der letzte Abschnitt entwickelt eine vergleichende Methodik und formuliert die These der Arbeit in ihrem Licht (3).

1) Die „Besonderheit“ des auswärtigen Handelns

Öffentliche Gewalt lässt sich verstehen als die Befugnis, einseitig die rechtliche oder tatsächliche Situation von Dritten zu gestalten.⁵ Nach

³ Etwa *Gunnar Folke Schuppert*, Anforderungen an eine europäische Verfassung, in: Hans-Dieter Klingemann/Friedhelm Neidhardt (Hrsg.), *Zur Zukunft der Demokratie*, 2000, 237, 249; dagegen aber *Peter Hay*, Federal Jurisdiction of the Common Market Court, *Am. J. Comp. L.* 12 (1962), 21, 39; *Robert Schütze*, On “Federal” Ground: The European Union as an (Inter) national Phenomenon, *CML Rev.* 46 (2009), 1069, 1091 und 1102 ff.

⁴ Dazu *Armin von Bogdandy*, A Bird’s Eye View on the Science of European Law, *ELJ* 6 (2000), 208, 213 f.; *Peter Häberle*, *Europäische Verfassungslehre*, 7. Aufl. 2011, 4 ff.

⁵ Im Punkt der Einseitigkeit übereinstimmend *Armin von Bogdandy/Philipp Dann/Matthias Goldmann*, *Developing the Publicness of Public International Law: Towards a Legal Framework for Global Governance*

klassischer Vorstellung ist ihr Träger ein als Einheit gedachter Nationalstaat, der innerhalb eines bestimmten Territoriums ein umfassendes Regelungsmonopol gegenüber anderen gesellschaftlichen Kräften an sich gezogen hat.⁶ Heute ist anerkannt, dass auch anderen Organisationen eine derartige Kompetenz in mehr oder weniger begrenztem Umfang zukommen kann.⁷ Mittel ihrer Begründung, Einhegung und Ausübung ist in beiden Fällen das Recht.⁸ Die Möglichkeit einseitiger Verhaltenssteuerung findet somit (zumindest aus juristischer Sicht) ihre Grenze in der Reichweite der Rechtsordnung, die herkömmlicherweise aber nicht notwendigerweise mit einer territorialen Grenze zusammenfällt.

Die Notwendigkeit von Verhaltenssteuerung entfällt damit aber nicht.⁹ In den Beziehungen eines Hoheitsträgers zu Akteuren, die seiner Rechtsordnung nicht unterworfen sind, tritt deshalb an die Stelle einseitiger Bestimmung der einseitige *Versuch*, im internen politischen Prozess definierte Ziele durch Ausspielen von Machtfaktoren und/oder Betätigung von Kooperations-, Rechtsetzungs- und Streitbelegungsme-

Activities, in: Armin von Bogdandy/Rüdiger Wolfrum et al. (Hrsg.), *The Exercise of Public Authority by International Institutions*, 2010, 3, 11; *Ingolf Pernice*, in: Horst Dreier (Hrsg.), *Grundgesetz*, 2. Aufl. 2006, Bd. II, Art. 24 Rn. 18; *Joseph Raz*, *The Authority of Law*, 1979, 11 f.

⁶ Dazu *Udo Di Fabio*, *Das Recht offener Staaten*, 1998, 20. Das Bild des Staates als Einheit war jedoch schon immer schief; hierzu bereits *Hugo Preuß*, *Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften*, 1889 (Neudruck 1964), 122 ff. Zudem sieht sich die Vorstellung umfassender Regelungsmöglichkeit insbesondere von der neuen Verwaltungsrechtswissenschaft in Frage gestellt; siehe *Andreas Voßkuhle*, *Neue Verwaltungsrechtswissenschaft*, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/ders. (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. I, 2006, 1, 9 ff.

⁷ Siehe etwa *James N. Rosenau*, *Governance in the Twenty-first Century*, *Global Governance* 1 (1995), 13; von Bogdandy/Wolfrum (Hrsg.), *The Exercise of Public Authority* (Fn. 5).

⁸ Dies soll hier so stehenbleiben. Siehe zur Diskussion um das Verhältnis von Recht und Staat *Hans Kelsen*, *Der soziologische und der juristische Staatsbegriff*, 2. Aufl. 1928 (2. Neudruck 1981), 75 ff.

⁹ Die Vorstellung autarker und abgeschotteter Nationalstaaten (etwa *Johann Gottlieb Fichte*, *Der geschlossene Handelsstaat* (1800), in: Immanuel Hermann von Fichte (Hrsg.), *Sämtliche Werke*, Bd. III, 1845) war historisch schon immer eine Illusion. Mit einem eindrücklichen Beispiel *Frank Schorkopf*, *Grundgesetz und Überstaatlichkeit*, 2007, 1 f.

chanismen zu erreichen.¹⁰ In der klassisch völkerrechtlichen Terminologie von Art. 2 Abs. 1 UN-Charta ist ein Staat nach außen souverän, aber eben auch gleich. Die realistische Theorie der internationalen Beziehungen unterscheidet deshalb fundamental zwischen der durch „Hierarchie“ geprägten Innen- und der von „Anarchie“ gekennzeichneten Außenpolitik.¹¹ Darin liegt, entkleidet aller essentialistischen Überhöhung, die vielbemühnte „Besonderheit“ auswärtigen Handelns.

Dass eine Rechtsordnung Regeln für diesen Kontakt mit der „Außenwelt“ bereithält, ist heute empirisches Faktum und theoretische Selbstverständlichkeit.¹² Während sich aber im Binnenverhältnis die Idee durchgesetzt hat, hoheitliche Macht aus Gründen ihrer Mäßigung *und* Effektivierung in gewaltengegliederter Organisation auszuüben,¹³ tut sich ihre Verwirklichung im Bereich des auswärtigen Handelns schwer: Die Rolle des Parlaments, ansonsten Forum politischer Richtungsentscheidungen, wird teils schon begrifflich auf „Kontrolle“ reduziert.¹⁴ Die Ausübung judikativer Gewalt hingegen gilt häufig als noch weniger angebracht. Die Gründe hierfür sind vielschichtig und werden im Verlauf dieser Arbeit näher beleuchtet. Sie lassen sich jedoch in der Metapher zusammenfassen, „nach außen“ gelte es „mit einer Stimme“ zu sprechen.¹⁵

Wissenschaftliche Begriffe und definitorische Abgrenzungsversuche für dieses „Außen“ sind Legion.¹⁶ Die vorliegende Arbeit verwendet den

¹⁰ Dabei bleibt das Handeln natürlich öffentliche Gewalt; näher *Ulrich Fastenrath*, Kompetenzverteilung im Bereich der auswärtigen Gewalt, 1986, 57 und 60 f.

¹¹ Siehe etwa *Kenneth Waltz*, *Theory of International Politics*, 1979, 88.

¹² Anders freilich, wenn man den Staat als vorrechtliche Person betrachtet, die im Außenverhältnis nicht ihren „eigenen“ Regeln unterworfen werden kann; siehe etwa *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, 1821, § 329.

¹³ Dazu *Christoph Möllers*, *Gewaltengliederung*, 2005, 68 f.

¹⁴ Siehe den ersten Beratungsgegenstand „Kontrolle der auswärtigen Gewalt“, VVDStRL 56 (1997).

¹⁵ So etwa *United States v. Curtiss-Wright*, 299 U.S. 304 (1936), 319; BVerfG, 16.12.1980, *Rudolf Hess*, BVerfGE 55, 349, Rn. 40 (juris).

¹⁶ Klassisch *Hermann Mosler*, Die auswärtige Gewalt im Verfassungssystem der Bundesrepublik Deutschland, in: *Georg Schreiber/ders.* (Hrsg.), *Festgabe für Carl Bilfinger*, 1954, 243, 253; *Louis Henkin*, *Foreign Affairs and the Constitution*, 2. Aufl. 1996, 13, die auf territoriale Grenzen oder den Verkehr zwischen Völkerrechtssubjekten abstellen. *Möllers*, *Gewaltengliederung*

Introvertierte Rechtsgemeinschaft
Zur richterlichen Kontrolle des auswärtigen Handelns
der Europäischen Union
Kottmann, M.
2014, XII, 352 S., Hardcover
ISBN: 978-3-662-43833-6